

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 70 (2003)

Artikel: Alles halb so wild : Adel, Sold und Krieg im Spätmittelalter
Autor: Romer, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1045442>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Abb. 7: Das Soldrittertum – für den Adel auch weiterhin eine lukrative Verdienstquelle. Geharnischter Reiter von Urs Graf, um 1520 (aus: Major/Gradmann: Urs Graf, 8v.).

Alles halb so wild

Adel, Sold und Krieg im Spätmittelalter

Hermann Romer

Das Geschichtsbild zur zweifelhaften militärischen Potenz und organisatorischen Leistungsfähigkeit des Krigsadels in der Deutschschweiz ist seit längerer Zeit gemacht und hat sich im Gegenwind unterschiedlichster historischer Strömungen als erstaunlich resistent erwiesen. Der Ritter – gepanzert, waffenstrotzend und hoch zu Ross – gilt als spätmittelalterlicher Adeliger schlechthin, dabei ist das Rittersium nur eine Facette des Adels im Spätmittelalter. Seit den Niederlagen in den Schweizer- und Appenzellerkriegen haftet dem Ritter sein militärisches Unvermögen gegen die Bauern wie ein Stigma an. Als personalisierte «Treue und Ehre» machte ihn die bürgerliche Historiographie zwar zum idealisierten Paten des modernen Offiziers,¹ aber die Verwandtschaften zum frühneuzeitlichen Soldunternehmer belassen die Historiker des 19. Jahrhunderts aus Legitimationsgründen völlig unterbelichtet. Das Rittersium erschien ihnen weit mehr als idealisierte Verhaltensnorm und weniger als kriegsdominierende Realität.² Immerhin sind schon seit dem 13. Jahrhundert unterschiedliche Lebensformen von Ritters nachgewiesen, und Adelige leben tendenziell eher von der Bewirtschaftung ihrer Güter als vom Krieg.³ Daneben sind bürgerliche und bäuerliche Aufsteiger seit dem 14. und 15. Jahrhundert bekannt, die Steinhäuser bauen, eisenbewehrt an Festen auftreten und Pferde als Prestigeobjekte halten.⁴ Und sie leisten Vorzügliches im Kriegsdienst. Also alles halb so wild, was den omnipräsenten kriegerischen Ruf des Adels im Spätmittelalter betrifft?

Die relativierende Sicht auf die Bedeutung des Adels im spätmittelalterlichen Kriegswesen wird durch die These ergänzt, dass der Modus vivendi der schweizerischen Krigsverfassung das «freie Kriegerium» bildet. Spontane, emotionale und wilde Dorffehden und Kriegszüge sind die Keimzellen des späteren Reislauens und damit des modernen Kriegs mit Fusstruppen. Charismatische Führer scharen junge Burschen um sich, die den bewehrten ritterschaftlichen Lehensaufgeboten mit Mord und Totschlag den Garaus machen.⁵ Auch wenn man die Bedeutung der Burschenschaften für die Entwicklung des frühneuzeitlichen Kriegs mit Söldnertruppen nicht unterschätzen darf – sie stellen ein Gefolgschaftsmuster dar, das für die Rekrutierung von Truppen genutzt werden kann⁶ –, sind Zweifel an der historischen Konstruktion des professionellen Kriegs von unten angebracht.⁷ Zu offensichtlich ziehen nicht nur auf internationalem Parkett, sondern auch in der Schweiz Adelige unterschiedlichster Provenienz die organisatorischen Fäden des Kriegsgeschäfts – und dies bereits im 14. und nicht erst im 16. Jahrhundert.⁸ Wie steht es also um die wilden Wurzeln des schweizerischen Kriegsgeschäfts, die von den sich konsolidierenden Herrschaften veredelt wurden – alles halb so wild?

Die politische und militärische Führungsrolle des Adels bleibt im ganzen Spätmittelalter unbestritten. Auch wenn vereinzelt Hasardeure und Emporkömmlinge zu militärischem Ruhm gelangen, führen doch meist adelige Hauptleute sowohl private wie obrigkeitliche Kontingente in den Krieg. Da seit 1300 militärische Dienstleistungen käuflich werden und somit auch kein Ritter mehr ohne Bezahlung seiner Gefolgschaftspflicht nachkommt, bildet dieses neue Geschäftsfeld vor allem Inhabern kleiner Adelsherrschaften ein beliebtes Nebenerwerbsfeld.⁹ Gerade in der stark zersplitterten Ostschweiz bietet das stets in Konflikte verwickelte Haus der Habsburger eine Quelle lukrativer Kriegsangebote für seine meist nicht eben reich begüterten Vasallen.¹⁰ Dabei zählen nicht nur die Soldangebote, oft locken Beute- und Brandschatzungsgelder weit mehr.¹¹ Kein Wunder, behalten sich sämtliche Ostschweizer Kleinadeligen, die sich mit den verschiedenen Land- und Reichsstädten verbürgerten, in den Verträgen ihren Heerdienst vor. Freiwillig kappt keiner seinen kriegswirtschaftlichen Lebensnerv. In zahllosen Gerichtsnachgängen exkulpieren sie sich vom Vorwurf des unerlaubten Kriegslaufens mit ihrem Vorbehalt des Heerdiensts, selbst wenn dieser gegen Ende des 15. Jahrhunderts nur noch ökonomisch motiviert ist.¹² Mit der Kommerzialisierung des Kriegs stellt sich auch die Frage der Ritterwürde von neuem. Da im traditionellen Normenkanon der Titel eine teuer verzinste Investition in die Standesehre darstellt, könnte sie unter dem Gesichtspunkt ihrer kommerziellen Vermarktung im Söldnergeschäft interessant werden. Kann der Titel in klingende Münze, bessere Verträge oder billigere Gefolgschaft umgelegt werden? Attraktiv finden den Titel zunehmend nur noch bürgerliche Aufsteiger, die sich einen adeligen Lebensstandard leisten können und den Titel für ihre Reputation bei fremden Kriegsherren einsetzen wollen. Immerhin bevorzugen die europäischen Fürsten gleichwertige und ehrenvolle Geschäftspartner gegenüber hergelaufenen Glücksrittern.¹³ Allerdings verliert der Titel im Zuge seiner materiellen Entleerung an Kurswert, so wie die Idee selber zur humanistischen Karikatur in der Figur des «Rasenden Rolands» von Ludovico Ariosto (1474–1533) verkommt. Unter den genannten Umständen verwundert es kaum, dass nur vier von 60 gemeinörtlichen Hauptleuten und Kriegsräten, die zum Ritterschlag erkoren sind, sich 1507 vom französischen König auf dem Genueserzug adeln lassen. Wahrlich ein mageres Ergebnis! Mangelndes Interesse an Standeserhöhungen hat aber in eidgenössischen Landen bereits im 15. Jahrhundert Tradition, einzig neureiche Städte oder zu Geld gekommene Kleinadelige zeigen sich an diesem Ehrenkapital interessiert.¹⁴ Auf kostspielige, kaum kommerzialisierbare Ritterehre ist man um 1500 nur noch halb so wild wie einst.

Ganz offensichtlich orientieren sich die am Kriegsgeschäft interessierten adeligen Familien nicht am tradierten Ritterideal, sondern am realen Markt. Und dieser Markt spielt sich in den produzierenden und exportierenden Städten oder entlang der Fernhandelsstrassen, zum Beispiel nach Oberdeutschland, ins Burgund oder über den Gotthard in die Lombardei, ab. Auf diesen Strassen fließen Textilien oder landwirtschaftliche Güter in die europäischen Wirtschaftsräume. Bargeld, Wissen und neue Geschäfte kommen dafür zurück, und bald schon fließen auch Söldnerströme – hin und zurück. Die Stunde der Schweizer Soldunternehmer ist gekommen: Für dieses Geschäft mit den freien Knechten benötigt jeder Unternehmer nicht nur ausserordentliche Barmittel, sondern auch enorme Reserven für die Unwägbarkeiten

des risikoreichen Geschäfts. Primär sind deshalb nur Adelige mit dem nötigen Grundbesitzpolster in der Lage, in dieses Geschäft zu investieren. Ihren feudalen Besitz können sie auf dem Rentenmarkt einerseits gegen Bargeld verzinsen, andererseits auch für Investitionskapital verpfänden. Auf dem lombardischen Kapitalmarkt kann jeder zu beliebig viel Bargeld kommen, wenn er nur die nötigen Sicherheiten, Pfandgaben oder Bürgschaften hinterlegt.¹⁵ Zum Mittel der Veräusserung von Herrschaften, Rechten und Eigenleuten greifen die Militärunternehmer jedoch nur im absoluten Notfall. Mit zunehmendem Geldbedarf für immer grössere und teurer ausgestattete Heere entscheiden immer häufiger die richtigen Beziehungen zu den wichtigsten Bankiers- und Handelshäusern über Schlachtensieg und Unternehmenserfolg. Und die Kriegsknechte warten nicht lange auf die Soldauszahlung. Denn in der Schlacht geht's bei den Knechten nur halb so wild zu und her, wenn's mit dem Sold nicht stimmt.¹⁶

Schon bei ihren frühesten Kontakten in Oberitalien und Frankreich schliessen die handeltreibenden Schweizer Patrizier mit den Soldrittern und Condottiere Bekanntschaft. Sie liefern Ausrüstung und Verpflegung und werden mit den Kriegssusannen vertraut. Sie lernen von den Condottiere die Geschäftspraktiken und das Beherrschen des rechtlichen Instrumentariums. Es überrascht denn auch wenig, wenn adelige Soldritter wie die von Homberg, von Attinghausen oder Habsburg-Laufenburg im 14. Jahrhundert Knechte nach Italien führen.¹⁷ Dieses Soldgeschäft ist schon weitgehend formalisiert, denn in Italien, wo die spätantike Verwaltungspraxis und das Notariat nie abgebrochen sind, wurde auch das bezahlte Kriegswesen bereits beim Entstehen in Verträge und Ordnungen gefasst. Zentrale Rechtsfigur ist die Condotta, die schriftliche Vereinbarung über Dienstleistungen zwischen dem Kriegsherrn und dem Soldunternehmer. Sie deckt sich weitgehend mit der nördlich der Alpen später üblich gewordenen Kapitulation. Die Condotta enthält sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien, insbesondere aber die gegenseitigen finanziellen Ansprüche. Zu den Punkten, die in keinem Kriegsvertrag fehlen dürfen, gehören der Hauptmannssold (*stipendio*), der Vorschuss auf die Werbung (*prestanza*), die Regelung von Sonderzahlungen wie Retablierungssold (*sovvenzione*) und Gratifikationen für ausserordentliche Leistungen (*provvigione*), die Regelung der Beute und die Annahme von Geschenken. Einkünfte aus Darlehen an den Kriegsherrn oder Gewinne aus dem Marktendergeschäft runden das Portefeuille ab. Umgekehrt hat der Kriegsherr Anspruch auf Steuern aus dem Ertrag des Condottiere, Regalienabgaben und Quartiersmiete. Weit wichtiger für den Auftraggeber sind allerdings die Bestimmungen über die Auszahlungskonditionen respektive die Gründe der rechtmässigen Zahlungsverweigerung gegenüber dem Capitano.¹⁸ Mit diesen Verträgen, Finanzierungsgeschäften und Kapitalisierungsinstrumenten lernen die Schweizer Kleinadeligen auf ihren Kaufmannsreisen praktisch zu hantieren, was den einen oder andern bewegt haben dürfte, sich auf das Geschäft einzulassen. Allerdings mit deutlich bescheidenerem Einsatz, denn Barmittel lassen sich in den eidgenössischen Städten nur in kleiner Münze auftreiben und für Geldaufnahmen in den Wirtschaftszentren ist in der Regel das feudale Polster zu dünn.¹⁹ Adelige Schweizer Söldnerführer treten im Verlauf des 15. Jahrhunderts an den internationalen Kriegsschauplätzen immer häufiger auf, gebärden sich wie ihre italienischen oder französischen Kollegen, aber um ihre wirtschaftliche Bedeutung ist es nur halb so wild bestellt.²⁰

Bei den Gewinnmöglichkeiten für den Adeligen ist wie in jedem Unternehmen zwischen dem Unternehmensgewinn und dem persönlichen Lohn zu unterscheiden. Das Unternehmen «Kompanie» wird finanziert durch die *prestanza*, *sovvenzione*, Kriegsbeute, Plünderung, Schutzgelder, Marketendergeschäfte oder auch den Handel mit allerlei Wertpapieren, wie zum Beispiel Soldverschreibungen oder Schuldbriefen.²¹ Den Hauptmannssold betreffend, sind den Akten zum Kriegswesen – zum Beispiel in Zürich – oft nur pauschale Hinweise zu entnehmen. Adelige werden grundsätzlich auf Edelmannssold geworben.²² Praxis ist die Auszahlung in Form von Übersölden, das heisst von Soldbeträgen, auf die keine Knechte geworben werden müssen und die dem Hauptmann zur freien Verfügung stehen.²³ In seltenen Fällen erfährt man etwas über effektiv ausbezahlte Summen. Bestätigt ist etwa, dass Kaspar Göldli als Hauptmann vom französischen König auf dem Zug von 1502 hundert Franken Sold erhalten haben soll²⁴ oder dass Batt von Bonstetten in einer nicht datierten Kundschaft vom selben Kriegsherrn 60 Kronen erhielt, über die ein Vertrag ausgestellt wurde.²⁵ Wenn man sieht, dass italienische Condottieri mit grossen Silbertafeln, ja ganzen Ländereien zur Annahme von Diensten geködert oder nach erfolgreichen Schlachten belohnt wurden, dann nehmen sich die Geschenke an die Schweizer Hauptleute recht bescheiden aus. So empfängt Ritter Jakob Stapfer von Kardinal Schiner 1512 lediglich ein silbernes Armband,²⁶ oder 1500 locken die Werber Galeazzos die Hauptleute mit einem seidenen Wams auf den Zug. Dem König von Frankreich ist der bereits genannte Sieg in Genua 1507 nur ein opulentes Mahl, lobende Worte und einen Ritterschlag für die Sieger wert.²⁷ Da wiegt eine mögliche Brandschatzung deutlich spürbarer im Geldbeutel, wie sie etwa bei der Eroberung Sant'Addas 1515 belegt ist. Wie viele allerdings von den tausend Gulden nach Auszahlung der Knechte dem Obristhauptmann blieben, ist nicht überliefert.²⁸ Bei den wenig attraktiven und meist unsicheren offiziellen Verdienstmöglichkeiten auf den Kriegszügen – nicht selten bevorschussen die Kriegsunternehmer die Kriege ihrer Auftraggeber und erhalten nicht einmal den vereinbarten Sold, geschweige denn Zinsen oder gar ihre Vorschüsse zurück – ist es nachvollziehbar, dass die Schweizer Adelige sich mehr und mehr nur noch auf gewinnversprechendere und sicherere Verträge einlassen, zum Beispiel auf die Pensionen und Aufwiegelungsabreden. Man führt dabei zwar nur ein halb so wildes Leben wie auf dem Kriegszug, kann davon aber deutlich besser leben.

In der damaligen Eidgenossenschaft gibt es immer weniger Kriegsunternehmer, die im italienischen Stil auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko arbeiten. Es setzt sich das französische Auftragsmodell durch. Ein Adelige verpflichtet sich gegen Bezahlung einer Pension, im Bedarfsfall dem Kriegsherrn mit einem Heer vereinbarter Grösse zuzuziehen. Geregelt wird dieses Wartgeld in einem Vorvertrag auf den potentiellen Kriegszug. Wesentlichster Bestandteil ist die Vereinbarung über die Höhe und die Modalitäten der Pensionenzahlung. Um den Auftrag zu erfüllen, unterhält der Pensionär ein Netz sozialer Beziehungen, das ihm erlaubt, innert kürzester Zeit die nötige Anzahl Kriegsspezialisten und Knechte für den Kriegsherrn aufzubringen.²⁹ Die subversive Kraft dieses Modells erkennen die sich etablierenden schweizerischen Territorialherrschaften früh, weshalb es nicht verwundert, dass die Obrigkeiten aus Furcht um den Verlust ihrer Wehrhoheit und eigener Kriegsgeschäfte von Anfang an scharf gegen die Pensionennehmer und Aufwiegler vorgehen. Die These, dass die

Obrigkeiten jene Adelsfamilien besonders im Visier haben, die mit ihren weitverzweigten sozialen Beziehungen und grossen Herrschaftsgebieten besonders gute Ausgangspositionen für die neue Kriegsgeschäftsform haben, überzeugt deshalb vollkommen. Gerade die Rümlang, Göldli, Schwend oder auch die Landenberger geraten laufend mit der Zürcher Obrigkeit in Konflikt. Beispielsweise ist Melchior von Hohenlandenberg, seit 1483 mit der Stadt Zürich verburgrechtet, 1487 im Fähnlein des Zürcher Zunftmeisters Lienhard Stemmlin in Erzherzog Sigmunds von Tirol Fehde gegen Venedig nachgewiesen.³⁰ 1496 soll er wegen einer verbotenen Pension des Herzogs von Orléans bestraft werden.³¹ Im gleichen Jahr wird er vom Zürcher Rat verwarnet, keine Knechte aufzuwiegeln.³² Im März 1500 ergeht gegen ihn erneut ein Aufwiegelungsverbot, diesmal durch die Tagsatzung.³³ 1504 ist er Söldnerführer unter Ruprecht von der Pfalz im pfälzisch-bayerischen Erbfolgekrieg und scheint um 1510 in kurpfälzischen Diensten verstorben zu sein. Ähnliche Lebensläufe liessen sich zum Beispiel von Hans Konrad von Rümlang, der als besonders umtriebiger Kriegswerber gilt,³⁴ oder vielen weiteren Adeligen problemlos rekonstruieren. Alles halb so wild, mag sich der Knecht gesagt haben, der sich für guten Sold in die privaten Auszüge aufwiegeln liess; aber spätestens bei seiner Verurteilung nach der Rückkehr in die Heimat wird er darüber anders gedacht haben.

Militärische Einheiten sind rechtlich betrachtet Eigentum der Adeligen, die sie ausheben. Sie werben die Söldner, entlohnen sie, lesen die Offiziere aus und bestimmen deren Gehalt. Der Hauptmann führt auch Musterungen und Waffenschau durch, organisiert seine Truppe und versorgt sie mit allen Gütern. Er übernimmt die Verantwortung sowohl militärisch wie finanziell. Von seinem Geschick bei der Werbung, Verhinderung der Desertion, Vermeidung von Seuchen oder Organisation der Versorgung im Heer hängt sein wirtschaftlicher Erfolg ab. Dass sich durch diese Verfilzung der Finanzierungsverhältnisse dem gewieften Kriegsunternehmer gute Gewinnmöglichkeiten und oft genug Gelegenheiten bieten, mit kleineren und grösseren Betrügereien dem persönlichen Gewinn nachzuhelfen, ist durch viele Quellen belegt. Es gibt Historiker, die in ihrer Beurteilung der Risiken und Gewinnchancen der Kriegsunternehmer noch weiter gehen: Beahlt ein Hauptmann seine Knechte vertragsgemäss, ruiniert er sich selber, kommentiert etwa Fritz Redlich die Geschäftspraktiken der adeligen Soldunternehmer.³⁵ Zahlreiche Adelige, zum Beispiel aus Zürich, sind zu ihrer Zeit schon berüchtigt für Geschäfte, die sich oft hart an der Grenze der Rechtmässigkeit bewegen. Zu ihnen zählt sicher Junker Kaspar Göldli, einer der schillerndsten Soldunternehmer um 1500.³⁶ Regelmässig verlangt er an den von ihm organisierten Musterungen, dass seine Knechte sich zweimal in die Rödel eintragen lassen.³⁷ Er gerät laufend mit seiner Obrigkeit in Konflikt wegen verschiedenster Rechtsverstösse wie Aufwiegeln, Pensionennehmen, Soldverweigerung oder der Organisation untersagter Kriegszüge. Kaspar Göldli mag einer der auffälligsten Unternehmer gewesen sein, jedoch finden sich in fast allen namhaften adelig-patrizischen Familien Hauptleute, die sich nicht anders verhalten haben. Von einem Zürcher Kontingent beispielsweise ist belegt, dass Hauptmann Rudolf Schwend statt der verlangten 250 Mann nur gerade 150 geworben hat, die fehlenden hundert Heerstellen deklarierte er als Doppelsölde, die er nie ausbezahlt haben soll.³⁸ Georg von Sargans zahlte den Knechten eineinhalb Sölde nicht aus,³⁹ und von Wolf von

Breitenlandenberg ist ähnliches belegt.⁴⁰ «Alles halb so wild», würden diese Adeligen antworten, wenn man sie auf ihre Geschäftspraktiken ansprechen würde. Und mit einigem Recht würden sie auf die Geschäftsusancen und die Gepflogenheiten des Kriegswesens hinweisen, die eine eigene Ordnung neben den im 16. Jahrhundert neuen obrigkeitlichen Herrschafts- und Gehorsamsvorstellungen darstellten.

Dies sind nur einige Beispiele aus der Vielzahl unterschiedlicher Verfahren, die die Geschäftspraktiken der Kriegsunternehmer zum Thema haben. Die Gerichtsnachgänge belegen neben dem unternehmerischen Einfallsreichtum der Hauptleute auch den Willen der Obrigkeit, das unkontrollierte Soldgeschäft zu bändigen und die einfachen Reisläufer oder die fremden Kriegsherren, mit denen der Rat gern seine eigenen Geschäfte tätigt, vor den finanztechnischen Innovationen der Soldunternehmer zu schützen. Dabei stehen für die Obrigkeit genuin egoistische Interessen an der Machterhaltung und Kriegsbewirtschaftung sowie auch an der Garantie des Rechtsfriedens im Zentrum. Es ist deshalb kein Zufall, dass vor allem die kleinen Landadeligen ihre Tätigkeitsfelder in jene Gebiete verlagern, wo der herrschaftliche Zugriff weniger intensiv ist oder wo ein reislauffreundlicheres Klima herrscht als etwa in Zürich. Die Entwicklungen im 16. Jahrhundert belegen, dass die wilde Wurzel des privaten Soldgeschäfts zum gesamt-eidgenössisch organisierten Militärdienst in anerkannten Standesregimentern wird – unter Führung der adeligen Familien in den einzelörtlichen Regierungen, in gelenkten Bahnen, wo eben alles nur noch halb so wild ist ...

Anmerkungen

- 1 Rainer Wohlfeil: Ritter – Söldnerführer – Offizier, in: Arno Borst (Hg.): Das Rittertum im Mittelalter, Darmstadt 1976, 315–348, hier 316.
- 2 Wohlfeil (wie Anm. 1), 320.
- 3 Roger Sablonier: Rittertum, Adel und Kriegswesen im Spätmittelalter, in: Josef Fleckenstein (Hg.): Das ritterliche Turnier im Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 80), Göttingen 1985, 532–567, hier 534 und 552.
- 4 Roger Sablonier: Adel im Wandel (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 66), Göttingen 1979, 164.
- 5 Vgl. Roland Rumpel: Der Krieg als Lebenselement in der alten und spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 33 (1983), 192–206; Christian Padrutt: Staat und Krieg im alten Bünden, Zürich 1965; Hans Georg Wackernagel: Kriegsbräuche in der mittelalterlichen Eidgenossenschaft, Basel 1945. Und insbesondere die Arbeiten von Walter Schaufelberger: Der Alte Schweizer und sein Krieg, Zürich 1952; ders.: Krieg und Kriegerum im eidgenössischen Spätmittelalter, in: 500 Jahre Stanser Verkommnis, Stans 1981, 39–58; ders.: Marignano. Strukturelle Grenzen eidgenössischer Militärmacht zwischen Mittelalter und Neuzeit, Frauenfeld 1993.
- 6 Roger Sablonier: Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Bd. 2, Olten 1990, 80.
- 7 Peter Blicke: Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800, München 1988, 22; ders.: Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Bd. 1, Olten 1990, 50 f., 60; Helmut Maurer: Schweizer und Schwaben. Ihre Begegnung und ihr Auseinanderleben am Bodensee im Spätmittelalter, Konstanz 1991, 143; Hermann Romer: Herrschaft, Reisläufer und Verbotspolitik. Beobachtungen zum rechtlichen Alltag der Zürcher Solddienstbekämpfung im 16. Jahrhundert (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 28), Zürich 1995, 25 f.; Bruno Koch: Kronenfresser und deutsche Franzosen, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 46 (1996), 151–184, hier 160.

- 8 Wenig überraschend der Nachweis bereits bei Hans Delbrück: *Geschichte der Kriegskunst*, Berlin 1923, Bd. 3, 604, dem es darum geht, die Gemeinfreien- von der Königsfreientheorie in der Kriegsgeschichte abzulösen. Albert Sennhauser: *Hauptmann und Führung im Schweizerkrieg des Mittelalters*, Zürich 1965, 33, lässt trotz staats-theoretischer Brille adelige Solddiensttätigkeit durchblicken. Explizit bei Sablonier (wie Anm. 6), 80 und 232.
- 9 Wohlfeil (wie Anm. 1), 325 f.
- 10 Vgl. zur Adelslandschaft Peter Niederhäuser: «Uns aus Notdurft in die Gegenwehr schicken». Winterthur, das Weinland und die angrenzenden Gebiete im Schwabenkriege von 1499, in: *Zürcher Taschenbuch* 2001, 119–170, hier 158 ff.
- 11 Sablonier (wie Anm. 4), 248.
- 12 Zum Beispiel Ulrich von Hohensax, in: StAZH, B VI 246, 25; Hans Peter Wellenberg zu Pfungen, in: StAZH, B VI 249, 9r; Hans Konrad von Rümlang, in: StAZH, A.95.1.2. Rümlang sagt aus, dass Adelige für einen entsprechenden Lebensstandard «herrendiensten und pensionen notturtig syend».
- 13 Koch (wie Anm. 7), 161.
- 14 Fritz Glauser: *Ritter und Sandritter. Tendenzen des Rittertums in der Eidgenossenschaft um 1500*, in: Norbert Furrer et al. (Hg.): *Gente ferocissima. Festschrift für Alain Dubois*, Zürich 1997, 167–203, insbesondere 178 ff.
- 15 Peter Blastenbrei: *Die Sforza und ihr Heer*, Heidelberg 1987, 220 f.
- 16 Martin Nell: *Die Landsknechte*, Berlin 1914, 195 ff.; Georg Gerig: *Reisläufer und Pensionsherren in Zürich 1519–1532*, Zürich 1947, 46 f.; Ralph Bosshard: *Militärunternehmer aus dem Thurgau gegen Ende des 15. Jahrhunderts*, in: *Thurgauer Beiträge zur Geschichte* 134 (1997), 7–116, hier 53.
- 17 Sablonier (wie Anm. 6), 80.
- 18 Blastenbrei (wie Anm. 15), 204 ff.
- 19 Sablonier (wie Anm. 4), 247.
- 20 *Historisches Lexikon der Schweiz*, Art: *Militärunternehmer*, in: <http://www.sn�.ch/dhs/externe>.
- 21 Zum Beispiel StAZH, B VI 249, 12v: Hauptmann Wepfer kauft Soldforderungen den Knechten unter dem Nennwert ab und will sie bei der Zürcher Obrigkeit zum Nennwert einlösen.
- 22 So noch auf dem Piacenza-Zug 1521, StAZH, B VI 247, 206v.
- 23 Zum Beispiel für Gotthart von Landenberg, 1522, StAZH, B VI 247, 228.
- 24 Laut Aussage von Göldlis Feldschreiber, StAZH, A.166.1.9 (1509).
- 25 StAZH, B VI 290.
- 26 StAZH, A.166.10.
- 27 Glauser (wie Anm. 14), 169.
- 28 StAZH, B VI 288 (1515).
- 29 Hermann Romer: *Reisläufer und Landsknechte. Strukturelemente des Krieges um 1500*, in: Peter Niederhäuser und Werner Fischer (Hg.): *Vom «Freiheitskrieg» zum Geschichtsmythos. 500 Jahre Schweizer- oder Schwabenkrieg*, Zürich 2000, 29–50, hier 36.
- 30 Nell (wie Anm. 16), 203.
- 31 *Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1478 bis 1499*, bearb. von Anton Philipp Segesser, Bd. III/1, Zürich 1858, Nr. 524h.
- 32 StAZH, B II 27, 76.
- 33 *Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1500 bis 1520*, bearb. von Anton Philipp Segesser, Bd. III/2, Zürich 1869, 21.
- 34 Romer (wie Anm. 29), 38 f.
- 35 Fritz Redlich: *The German Military Enterpriser and his Work-force. A Study of European Economic and Social History*, Bd. 1, Wiesbaden 1964, 67.
- 36 Zu seinem Leben vgl. Romer (wie Anm. 29), 39 f.
- 37 StAZH, A.29.1.7a und A.30.1.36 (1500), StAZH, B II 32,11 (1501), StAZH, A.166.1.9 (1502, 1509, 1512) und weitere Stellen.
- 38 StAZH, A.166.1, 9 (1509).
- 39 StAZH, B II 13, 22.
- 40 StAZH, B VI 247, 224 (1522).